

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 16/2013

Veröffentlicht am: 22.03.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 12. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Keltologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 12. Dezember 2012

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Keltologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zum selbstständigen Anwenden und Entwickeln von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Keltologie und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt. Er eröffnet aufgrund der vermittelten breitgefächerten Fachkompetenz im Bereich literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen Berufsfelder, in denen die Fähigkeiten zu einem systematischen Umgang mit Texten, Sprachen und Kulturen gefordert sind, oder er ermöglicht den Zugang zur Promotion.

(2) Im Verlauf des Studiums wird eine wissenschaftliche Qualifikation durch den Erwerb vertiefter Kenntnisse der Inhalte und Methoden einer text-, sprach- und literaturorientierten Keltologie erlangt. Die Absolventen und Absolventinnen werden dabei befähigt, Texte aus zwei mittelalterlichen keltischen Kulturräumen, Wales und Irland, in den Originalsprachen zu verstehen und zu analysieren und in ihre literaturhistorischen und kulturellen Zusammenhänge einzuordnen. Dabei steht neben der Arbeit mit Texten aus unterschiedlichen Perioden und Textsorten die Beschäftigung mit einerseits philologischen, andererseits literaturtheoretischen/-historischen Fragen der Texterschließung im Zentrum des Studiengangs. Die Absolventen und Absolventinnen zeigen in der Masterarbeit, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Keltologie" selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie weisen nach, dass sie die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrschen, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzen, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten können und damit mittelalterliche irische/kymrische Texte literatur-, sprach- oder kulturwissenschaftlich analysieren, einzuordnen und interpretieren können.

(3) Ziel des Studiums ist eine fachwissenschaftlich-keltologischen Ausbildung im Bereich einer mediävistischen Keltologie mit literatur- und sprachwissenschaftlicher Orientierung auf der Basis einer intensiven Beschäftigung mit *zwei* mittelalterlichen keltischen Sprachen und ihren Textkulturen, dem mittelalterlichen Irischen und Kymrischen (Walisischen). Dies spiegelt sich auch in dem Aufbau des Studiengangs und in der Lehre wider.

(4) Neben der fachwissenschaftlich-keltologischen Ausbildung sieht der Studiengang auch eine trans- und interdisziplinäre Beschäftigung mit ausgewählten anderen mediävistischen und kulturwissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsfeldern vor und vermittelt so weitere relevante Qualifikationen. Die Ausbildung einer exzellenten Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowohl in schriftlicher und als auch in mündlicher

Form stellt ein weiteres hochrangiges Ziel des Studiengangs dar. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen sowie zur mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(5) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens (Print- und audiovisuelle Medien), der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements, des Sprachunterrichts sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Moderationskompetenz, analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sprach- und Kulturwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Als besondere Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse des Alt-/Mittelirischen (Early/Medieval Irish) und des Mittelkymrischen im Umfang von mindestens je 12 LP verlangt. Der Nachweis über die entsprechenden Kenntnisse wird durch Belege über bestandene Module oder durch gleichwertige Nachweise erbracht.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Keltologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Fachkompetenz - Literaturwissenschaft und Fachkompetenz – Sprachwissenschaft, Praxis- und Profildbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Fachkompetenz- Literaturwissenschaft		48	4 von 5
<i>Kelt 1 Theorie und Praxis der literarischen Analyse</i>	WP	12	
<i>Kelt 2 Probleme der Texterschließung und -edition</i>	WP	12	
<i>Kelt 3 Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i>	WP	12	
<i>Kelt 4 Gattungen der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i>	WP	12	
<i>Kelt 5 Projekt</i>	WP	12	
Fachkompetenz- Sprachwissenschaft		12	2 von 4
<i>Kelt 6 Sprachhistorische Grundlagen des Altirischen</i>	WP	6	
<i>Kelt 7 Vom Mittel- zum Frühneu-irischen</i>	WP	6	
<i>Kelt 8 Syntax und Pragmatik der inselkeltischen Sprachen</i>	WP	6	
<i>Kelt 9 Sprachliche Kontakte des Inselkeltischen</i>	WP	6	
Praxis- und Profildbereich		30	
<i>Kelt 15 Lehrpraktikum</i>	WP	6	1 von 2; Jeweils unbenotet
<i>Kelt 16 Forschungspraktikum</i>	WP	6	
<i>Kelt 13 außeruniversitäres Praktikumsmodul</i>	WP	12	unbenotet
<i>Importmodule gemäß Anlage 3</i>	WP	bis zu 24	
Abschlussbereich	PF	30	
<i>Kelt 10 Recherche</i>	PF	6	unbenotet
<i>Kelt 11 Masterarbeit</i>	PF	24	
Summe		120	

(3) Die Bereiche Fachkompetenz - Literaturwissenschaft und Fachkompetenz – Sprachwissenschaft umfassen 9 Module im Umfang von insgesamt 84 LP, aus denen die Studierenden Module im Umfang von 48 LP im Bereich Literaturwissenschaft und 12 LP im Bereich Sprachwissenschaft auswählen, in denen sie sich vertiefte literatur- bzw. sprachwissenschaftliche Kenntnisse in den Fragestellungen und Methoden einer textorientierten mediävistischen Keltologie im Hinblick auf die zentralen Erkenntnisinteressen und Forschungsfragestellungen des Fachs aneignen. Das Erlernen und Einüben der literatur- und sprachwissenschaftlichen Herangehensweise an die komplexen Aufgabenstellungen erfolgt anhand konkreten Textmaterials und wird theoretisch fundiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf forschungsnahem Lernen, der Anleitung zum selbstständigen Erkennen und Formulieren von Forschungsfragen und dem anschließenden Durchführen von Projekten zu überschaubaren Themen. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden am Gegenstand anzuwenden, die Ausgangspunkte und Ergebnisse ihrer Überlegungen in umfassender Form zu präsentieren sowie die wissenschaftlichen Methoden und die dabei entwickelten Problemlösungen auf andere Bereiche zu übertragen.

(4) Der Praxis- und Profildbereich dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden in akademischen Bereichen außerhalb der Keltologie, jedoch mit einem fachlich sinnvollen Rückbezug auf die Keltologie, z.B. im Bereich der mediävistischen Literatur- und Kulturwissenschaften, sowie der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Studierende erwerben ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Der Praxis- und Profildbereich enthält Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP. Ein Praktikum im Umfang von 6 LP, wahlweise als Lehrpraktikum oder als Forschungspraktikum, ist verpflichtend zu absolvieren. Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP sind aus dem Importbereich wählbar. In diesem Bereich ist auch ein außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 12 LP möglich.

(5) Der Abschlussbereich (30 LP) umfasst die folgenden beiden Pflichtmodule:

- a) Das Modul Recherche (6 LP)
- b) Das Modul Masterarbeit (24 LP).

(6) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb10/iksl/sprachwissenschaft/ma-keltologie/index_html

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Keltologie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Keltologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Keltologie“ sind interne Praxismodule im Studienbereich Praxis- und Profildbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis- und Profildbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens

keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Keltologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention*) bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Lehrproben

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren zwischen 90 und 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen sowie Fachgesprächen zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Dauer von Referaten und Präsentationen beträgt zwischen 20 und 40 Minuten, die von Lehrproben zwischen 45 und 90 Minuten. Hausarbeiten sollen mindestens zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Keltologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Keltologie" selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie / er weist nach, dass sie / er die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten und mittelalterliche irische/kymrische Texte literatur-, sprach- oder kulturwissenschaftlich analysieren, einzuordnen und interpretieren kann. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP, darunter insgesamt vier Module aus den Bereiche Fachkompetenz-Literaturwissenschaft und Fachkompetenz – Sprachwissenschaft und das Modul "Recherche", erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die

Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Lehrpraktikum, Forschungspraktikum, Außeruniversitäres Praktikum und Recherchemodul werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Keltologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 16.01.2008 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.01.2008 bis spätestens zum Sommersemester 2016 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 20.03.2013

gez.

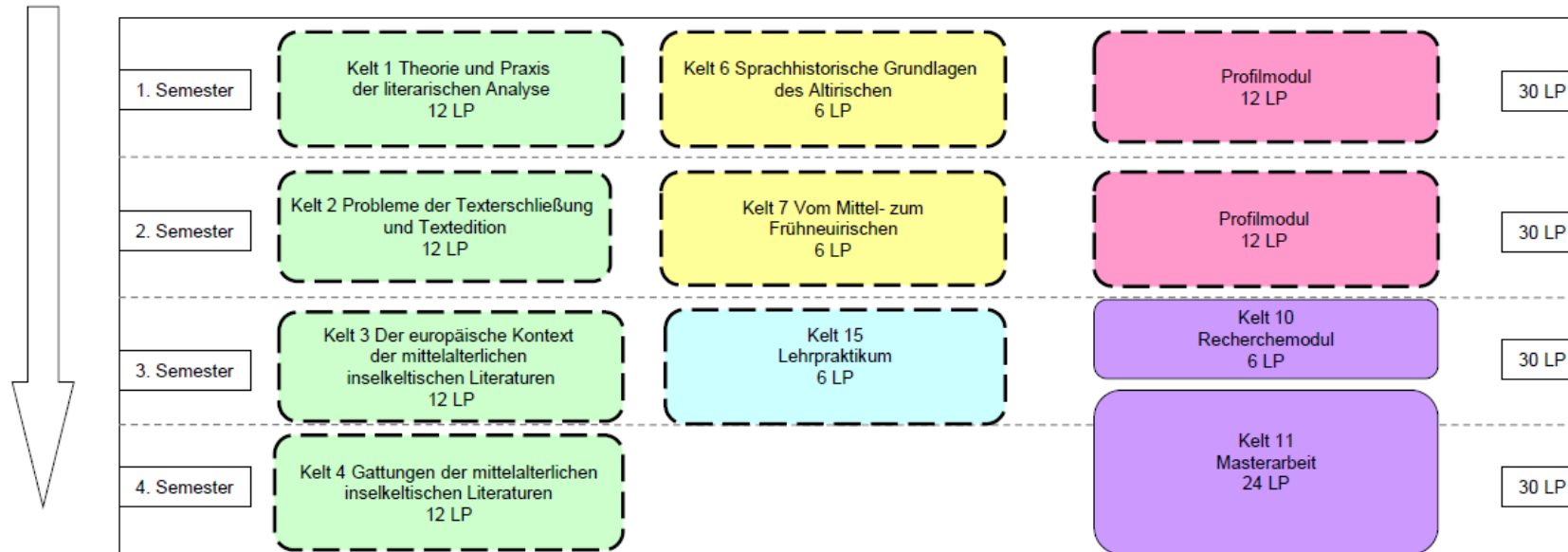
i. V. Prof. Dr. Isabel Zollna

Prodekanin des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.03.2013

Anlage 1: exemplarische Studienverlaufspläne

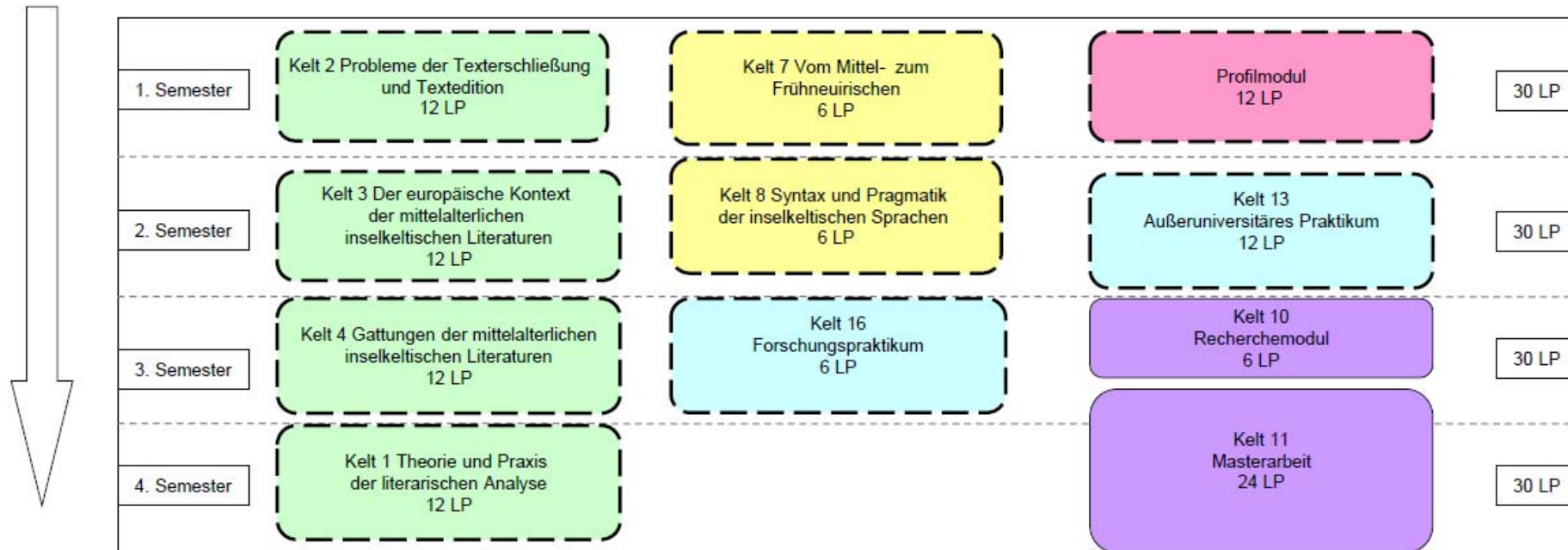
Studienverlaufsplan
-Beginn zum Wintersemester-



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

Studienverlaufsplan
-Beginn zum Sommersemester-



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>						
<i>Kelt 1</i> <i>Theorie und Praxis der literarischen Analyse</i> Literary analysis of medieval Irish and Welsh texts: theory and application	12	Wahlpflicht	Ver- tiefung	Methoden der Analyse und Interpretation von mittelalterlichen irischen und kymrischen Texten. Historische, kulturelle und konzeptionelle Situierung von Texten und Gattungen. Mittelalterliche und moderne Gattungstheorien und Literaturbegriffe. Geschichte der Literaturgeschichtsschreibung und der Wechsel der interpretativen Paradigmen. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbstständige und kritische Bewertung text- und literaturwissenschaftlicher Sekundärliteratur. Befähigung zur selbstständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung mittelalterlicher irischer und kymrischer Texte. Erweiterung der Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen.	Keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung
<i>Kelt 2</i> <i>Probleme der Texterschließung und -edition</i> Textual analysis, editorial practice	12	Wahlpflicht	Ver- tiefung	Methoden der modernen Texterschließung. Faktoren der mittelalterlichen Textproduktion. Bedingtheit der modernen Texterschließung durch mittelalterliche Überlieferung und Handschriftenkontext. Geschichte, Methoden und Ziele moderner Editionsverfahren und ihre Auswirkungen auf das Textverständnis. Kenntnis der Methoden- und Forschungsgeschichte und des modernen Diskussionsstandes zur Editionsphilologie. Fähigkeit zur Einschätzung und Bewertung editorischer Verfahren und ihrer Anwendbarkeit auf spezifische irische/kymrische Texte. Fähigkeit zur eigenen Anwendung editorischer Verfahren auf Texte. Vertiefung der philologischen Kenntnisse sowie der Sprach- und Grammatikkenntnisse (diachron und synchron) im Bereich des mittelalterlichen Irischen und Kymrischen.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit
<i>Kelt 3</i> <i>Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i> The European context of the medieval Insular Celtic literatures	12	Wahlpflicht	Ver- tiefung	Übernahme kontinentaler Stoffe (z.B. Trojastoff, Romanzen) im inselkeltischen Raum bzw. Aufnahme inselkeltischer Stoffe (z.B. Arthurstoff) im insularen und kontinentalen Raum, Rezeption mittelalterlicher inselkeltischer Stoffe in der Moderne. Charakteristische Formen und Methoden mittelalterlichen Übersetzens, Adaptierens und Rezipierens. Verständnis der Bedingungen und Formen mittelalterlichen Text- und Kulturtransfers. Kenntnisse der Methoden der Übersetzungs- und Rezeptionsanalyse sowie der Literaturkomparatistik. Kenntnisse der Formen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der modernen Keltenrezeption. Erweiterung der Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen.	Keine	Modulprüfung: Präsentation
<i>Kelt 4</i> <i>Gattungen der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i> Genres in medieval Irish and Welsh textual cultures	12	Wahlpflicht	Ver- tiefung	Textsorten und –gattungen der mittelalterlichen irischen und walisischen Textkulturen. Inhaltliche und formale Merkmale sowie Differenzierungskriterien. Komparatistische Analysen vergleichbarer Textsorten aus beiden Literaturen (z.B. gnomische Dichtung, Preisdichtung, Rechtstexte) sowie aus insularen und kontinentalen Literaturen. Analysen von Prosastil und metrischen Formen. Kenntnisse der Stil- und Formentwicklung der verschiedenen Textgattungen, der Methoden ihrer Beschreibung und Analyse, sowie der literaturgeschichtlichen Entwicklungslinien. Vertiefung der Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit

<i>Kelt 5</i> Projekt Research Projekt	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Durchführung eines Projekts in Form einer literatur- oder sprachwissenschaftlichen Untersuchung mittelalterlicher irischer oder kymrischer Texte. Einüben der Anwendung der methodischen Grundlagen literatur- oder sprachwissenschaftlicher bzw. philologischer Forschung und Erwerb eines sicheren Umgangs mit Sekundärliteratur.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit
<i>Kelt 6</i> <i>Sprachhistorische Grundlagen des Altirischen</i> History of the Irish language: the diachronic foundations of Old Irish	6	Wahlpflicht	Aufbau	Vorstellung und Diskussion von Ergebnissen und Forschungsrichtungen der diachronen keltologischen Sprachwissenschaft; Vertiefung in einzelnen Forschungsbereichen. Fremdsprachliche Kompetenz (festlandkeltische Sprachen und Altirisch); Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation keltischsprachiger Texte; Methodenkompetenz der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft.	Keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung
<i>Kelt 7</i> <i>Vom Mittel- zum Frühneuirischen</i> History of the Irish language: From Middle Irish to Early Modern Irish	6	Wahlpflicht	Aufbau	Sprachgeschichte des Irischen vom Mittelirischen zum Frühneuirischen (Classical Irish). Kenntnisse der zentralen sprachlichen Veränderungen im Bereich der Nominal- und Verbalgrammatik sowie ihrer Motivationen und systematischen Auswirkungen. Befähigung zur sprachhistorischen Analyse und Einordnung sprachlicher Phänomene.	Keine	Modulprüfung: Präsentation
<i>Kelt 8</i> <i>Syntax und Pragmatik der inselkeltischen Sprachen</i> The Insular Celtic languages and their syntax and pragmatics	6	Wahlpflicht	Aufbau	Probleme der Analyse und Beschreibung syntaktischer und pragmatischer Phänomene in den mittelalterlichen inselkeltischen Sprachen unter Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse. Allgemeinsprachwissenschaftliche Grundlagen syntaktischer und pragmatischer Analysen. Exemplarische Durchführung entsprechender Analysen an mittelalterlichen irischen und kymrischen Texten. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der syntaktischen und pragmatischen Analysen. Selbstständige und kritische Anwendung solcher Verfahren auf eine spezielle Fragestellung aus dem Bereich der Syntax oder Pragmatik im Rahmen eines kleinen Forschungsprojekts.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit
<i>Kelt 9</i> <i>Sprachliche Kontakte des Inselkeltischen</i> Linguistics contacts of Insular Celtic	6	Wahlpflicht	Aufbau	Theorien und Methoden der Sprachkontaktforschung. Externe Geschichte der inselkeltischen Sprachen. Kontaktsituationen der inselkeltischen Sprachen in ihren verschiedenen Auswirkungen als aufnehmende bzw. gebende Sprachen; Beschreibung und Klassifikation von Transfererscheinungen auf den unterschiedlichen sprachlichen Ebenen; die Frage eines keltischen Substrats im Englischen. Kontaktsprachen als soziale und literarische Phänomene. Kenntnisse der modernen Theorien und Methoden der allgemeinsprachwissenschaftlichen Sprachkontaktforschung, der historischen, sozialen und sprachpolitischen Bedingungen der Sprachkontakte im insularen Raum und der Klassifikation von Sprachkontaktphänomenen. Kritische Sichtung und Auseinandersetzung mit der Fachliteratur. Kenntnis der charakteristischen sprachlichen Erscheinungen. Kritische Einführung in das Problem einer Keltizität des Standardenglischen.	Keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung
<i>Kelt 15</i> <i>Lehrpraktikum</i> Teaching Internship	6	Wahlpflicht	Praxis	Angeleitete Vorbereitung eines nicht-curricularen Tutoriums für B.A.-Studierende des 1. oder 2. Studienjahrs zu den Inhalten des Fachs (im Team und unter Betreuung). Erste Erfahrungen im Erteilen akademischen Unterrichts. Erwerb von Lehrkompetenz und Moderationskompetenz.	Keine.	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Lehrprobe
<i>Kelt 16</i> <i>Forschungspraktikum</i> Research Internship	6	Wahlpflicht	Praxis	Eigenständige Durchführung eines betreuten Projekts in Form einer literatur- oder sprachwissenschaftlichen Untersuchung	Keine.	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Fachgespräch

<i>Kelt 13</i> Außeruniversitäres Praktikum External Internship	12	Wahlpflicht	Praxis	Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Bibliotheks- und Verlagswesen (Print- und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation und, Sprachdatenverarbeitung, Sprachunterricht.	Keine.	Ableisten eines mindestens 6wöchigen Praktikums. Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Praktikumsbericht
<i>Kelt 10</i> Recherche Preparatory Research Exercises	6	Pflicht	Ab- schluss	Selbstständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Keltologie in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.	Keine.	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Fachgespräch
<i>Kelt 11</i> Masterarbeit Master Thesis	24	Pflicht	Ab- schluss	Selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Keltologie" auf aktuellem Forschungsstand.wissenschaftlichen Arbeiten.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter insgesamt vier Module aus den Bereiche Fachkompetenz- Literaturwissenschaft und Fachkompetenz – Sprachwissenschaft und das Modul "Recherche"	Modulprüfung: Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Im Praxis- und Profildbereich erwerben Studierende im Master-Studiengang Keltologie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei können die Studierenden insgesamt bis zu 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Angebot aus der Lehreinheit	Praxis- und Profildbereich (Wahlpflicht) 24 LP Indologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (HSTK)	I1 Sanskrit	18
	I2 Hindi	18
	I3 Tibetisch	18
	I4 Pali	12
	I5 Einführung in die Indologie	12
	I6 Lektüre altindischer Texte	12
	I7 Hindi-Lektüre und -Konversation	12

	I8 Tibetisch-Lektüre	12
	I9 Prakrit	12
	I10 Einführung in die Buddhismuskunde	12
	I11 Tibetische Landeskunde und Kulturgeschichte	12
	I12 Zentrale Themen der indischen Kulturgeschichte	6
M.A. Indologie	MI 1 Handschriftenkunde	6
	MI 2 Textkritik und Editionstechnik	6
	MI 3 Indische Literatur 1 (Kāvya)	6
	MI 4 Indische Literatur 2 (Śāstra)	6
	MI 5 Indische Philosophie 1	6
	MI 6 Indische Philosophie 2	6
	MI 7 Indische Religionen 1	6
	MI 8 Indische Religionen 2	6
	MI 9 Indo-Tibetologie 1	6
	MI 10 Indo-Tibetologie 2	6
	MI 11 Mittelindisch	12
	MI 12 Hindi	12
	MI 13 Tibetisch	12

verwendbar für Angebot aus der Lehreinheit	Praxis- und Profildbereich (Wahlpflicht) 24 LP Klassische Philologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (HSTK)	G1 Einführung in die griechische Sprache	18
	G2 Basismodul Griechische Literatur I	6
	G3 Basismodul Griechische Literatur II	6
	G4 Antike Philosophie und Literaturtheorie und ihre Rezeption in Europa	6
	G5 Aufbaumodul Griechische Literatur I	12
	G6 Aufbaumodul Griechische Literatur II	12
	G7 Aufbaumodul Antike Philosophie und Literaturtheorie	12
	G8 Rede, Rhetorik und Kommunikation	12
	G9 Die antike Geschichtsschreibung und die Entstehung des modernen politischen und historischen Denkens	12
	G10 Aufbaumodul Griechische Sprache	12
	G11 Vertiefungsmodul Griechische Sprache	12
	L1 Basismodul Lateinische Philologie	12
	L2 Aufbaumodul Lateinisches Textverständnis	12

	L3 Aufbaumodul Lateinische Sprache	12
	L4 Aufbaumodul: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt	12
	L5 Aufbaumodul Lateinische Dichtung	12
	L6 Aufbaumodul: Philosophie und Politische Theorie in Rom	12
	L7 Aufbaumodul: Geschichtsschreibung	12
	L8 Aufbaumodul: Spätantike und frühes Christentum	12
	L9 Vertiefungsmodul Lateinische Sprache	12
M.A. Klassische Philologie	KlassPh 01 Lateinische Literatur I	6
	KlassPh 02 Griechische Literatur I	6
	KlassPh 03 Lateinische Literatur II	6
	KlassPh 04 Griechische Literatur II	6
	KlassPh 05 Lateinische Literatur III	6
	KlassPh 06 Griechische Literatur III	6
	KlassPh 08 Lateinische Sprache I	6
	KlassPh 09 Griechische Sprache I	6
	KlassPh 10 Lateinische Sprache II	6
	KlassPh 11 Griechische Sprache II	6
	KlassPh 12 Lateinische Sprache III	6
	KlassPh 13 Griechische Sprache III	6
Nebenfach: Die Antike in Europa	G3 Ästhetik und Literaturtheorie der Antike und ihre Rezeption in Europa	6
	G4 Einführung in die griechische und römische Philosophie	6
	P1 Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa (Einführung)	6
	P2 Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa (Vertiefung)	12
	P3 Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas (Einführung)	6
	P4 Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas (Vertiefung)	12
	P5 Die antike und moderne Philosophie und das wissenschaftliche Denken Europas (Einführung)	6
	P6 Die antike und moderne Philosophie und das wissenschaftliche Denken Europas (Vertiefung)	12
B.A. Europäische Literaturen	RA 4 Sprachliche Vertiefung Latein	6
	GA 4 Sprachliche Vertiefung Griechisch	6

verwendbar für	Praxis- und Profildbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Vergleichende Sprachwissenschaft	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (HSTK)	S1 Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Altindisch	12
	S2 Textsorte und Sprachform: Griechische Sprachgeschichte	12

	S3 Keltische Sprachwissenschaft	12
	S4 Geschichte alter Sprachen: Latein	12
	S5 Einführung in das Hethitische	6
	S6 Aktuelle Themen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft	12
	S7 Sprachzweige und Sprachgruppen im Indogermanischen: Baltisch und Slawisch	12
	S8 Von den Anfängen bis zur Gegenwart: Die germanischen Sprachen	12
	S9 Vedisch und Iranisch	12
	S10 Einführung in die hethitische Sprachgeschichte	12
	S11 Einführung in die hethitische Sprachwissenschaft	12
	S12 Luwisch und Palaisch	12
	S13 Lykisch, Lydisch und die anatolische Sprachwissenschaft	12
	S14 Hethitische Texte	6
	S15 Texte zur hethitischen Religion	12
	S16 Hethitische Erzähltexte	12
	S17 Texte zur hethitischen Sozialgeschichte	12
	S18 Texte zur hethitischen Geschichte	12
	K1 Einführung in das Altirische	12
	K2 Einführung in das Mittelkymrische	12
	K3 Lektüre mittelalterlicher irischer Texte	12
	K4 Lektüre mittelkymrischer Texte	12
	K5 Einführung in die Keltologie	12
	K6 Einführung in die mittelalterliche Literatur Irlands	12
	K7 Einführung in die mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne	12
	K8 Keltizität	12
	K9 Altirische Texte	6
	K10 Mittelkymrische Texte	6
M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	HSV 1 Indogermanische Philologie	6
	HSV 2 Indogermanisches Lexikon und pragmatische Kategorien	6
	HSV 3 Indogermanische Morphologie	6
	HSV 4 Indogermanische Syntax	6
	HSV 6 Hethitische Lautlehre	12
	HSV 7 Hethitische Morphologie	12
	HSV 8 Hethitische Wortbildung	12
	HSV 9 Hethitische Syntax	12
	HSV 10 Palaisch und Keilschrift-Luwisch	12

	HSV 11 Hieroglyphen-Luwisch	12
	HSV 12 Lykisch, Lydisch, Karisch	12
	HSV 13 Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen	12
	HSV 14 Vedisch	6
	HSV 15 Iranisch	6
	HSV 16 Baltisch	6
	HSV 17 Slawisch	6
	HSV 18 Westgermanische Sprachen	6
	HSV 19 Gotisch und Altisländisch	6
	HSV 20 Aktuelle Themen der historischen Grammatik	6
	HSV 21 Neuerscheinungen	6

verwendbar für	Studienbereich, Praxis- und Profildbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Name der Lehreinheit: Evangelische Theologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Biblisches Hebräisch	12
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Einführung in die Systematische Theologie/Sozialethik	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Umwelt der Bibel	6
	Ökumenische und interkulturelle Theologie	6
	Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients	6
	Religionsphilosophie	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Bioethik	6
	Geschlechterforschung in der Theologie	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft	6	

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Die nachfolgenden Exportmodule entsprechen in allen Regelungen den in der Anlage 2 genannten Modulen. Für die erfolgreiche Absolvierung dieser Module sind bestimmte Vorkenntnisse unverzichtbar, welche von den Studierenden des Studiengangs Keltologie als Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 dieser Ordnung stets erfüllt werden. Da § 4 dieser Ordnung jedoch nicht für Studierende anderer Studiengänge gilt, sind in der nachfolgenden Übersicht die für die verschiedenen Module jeweils notwendigen Vorkenntnisse als spezifische Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen aufgeführt.

<i>Kelt 1 Theorie und Praxis der literarischen Analyse</i> Literary analysis of medieval Irish and Welsh texts: theory and application	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung
<i>Kelt 2 Probleme der Texterschließung und Textedition</i> Textual analysis, editorial practice	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung
<i>Kelt 3 Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i> The European context of the medieval Insular Celtic literatures	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung
<i>Kelt 4 Gattungen der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i> Genres in medieval Irish and Welsh textual cultures	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung
<i>Kelt 6 Sprachhistorische Grundlagen des Altirischen</i> History of the Irish language: the diachronic foundations of Old Irish	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse im Altirischen gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung
<i>Kelt 7 Vom Mittel- zum Frühneuirschen</i> History of the Irish language: From Middle Irish to Early Modern Irish	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse im Altirischen gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung
<i>Kelt 8 Syntax und Pragmatik der inselkeltischen Sprachen</i> The Insular Celtic languages and their syntax and pragmatics	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung
<i>Kelt 9 Sprachliche Kontakte des Inselkeltischen</i> Linguistics contacts of Insular Celtic	Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind:

Modifizierte Module Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>						
<i>Kelt 19</i> <i>Interpretationen mittelalterlicher inselkeltischer Texte</i> Interpreting medieval Insular Celtic texts	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Methoden der Analyse und Interpretation von mittelalterlichen irischen und kymrischen Texten. Historische, kulturelle und konzeptionelle Situierung von Texten und Gattungen. Mittelalterliche und moderne Gattungstheorien und Literaturbegriffe. Geschichte der Literaturgeschichtsschreibung und der Wechsel der interpretativen Paradigmen. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbstständige und kritische Bewertung text- und literaturwissenschaftlicher Sekundärliteratur. Befähigung zur selbstständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung mittelalterlicher irischer und kymrischer Texte.	keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung
<i>Kelt 20</i> <i>Mittelalterliche inselkeltische Texte und ihr europäischer Kontext</i> Medieval Insular Celtic texts and their European contexts	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Übernahme kontinentaler Stoffe (z.B. Trojastoff, Romanzen) im inselkeltischen Raum bzw. Aufnahme inselkeltischer Stoffe (z.B. Arthurstoff) im insularen und kontinentalen Raum, Rezeption mittelalterlicher inselkeltischer Stoffe in der Moderne. Charakteristische Formen und Methoden mittelalterlichen Übersetzens, Adaptierens und Rezipierens. Verständnis der Bedingungen und Formen mittelalterlichen Text- und Kulturtransfers. Kenntnisse der Methoden der Übersetzungs- und Rezeptionsanalyse sowie der Literaturkomparatistik. Kenntnisse der Formen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der modernen Keltenrezeption.	keine	Modulprüfung: Präsentation
<i>Kelt 21</i> <i>Textsorten der mittelalterlichen inselkeltischen Kulturen</i> Texttypes in medieval Insular Celtic cultures	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Textsorten und –gattungen der mittelalterlichen irischen und walisischen Textkulturen. Inhaltliche und formale Merkmale sowie Differenzierungskriterien. Komparatistische Analysen vergleichbarer Textsorten aus beiden Literaturen (z.B. gnomische Dichtung, Preisdichtung, Rechtstexte) sowie aus insularen und kontinentalen Literaturen. Analysen von Prosastil und metrischen Formen. Kenntnisse der Stil- und Formentwicklung der verschiedenen Textgattungen, der Methoden ihrer Beschreibung und Analyse, sowie der literaturgeschichtlichen Entwicklungslinien.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit
<i>Kelt 22</i> <i>Mittelalterliche irische und kymrische Texte</i> Medieval Irish and Welsh Texts	12	Wahlpflicht	Aufbau	Ausbau der Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen	Kenntnisse im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen im Umfang von jeweils 12 LP	Modulprüfung: Hausarbeit (Anfertigung einer registeradäquaten Übersetzung eines irischen oder kymrischen Textes)
<i>Kelt 23</i> <i>Mittelalterliche irische Texte</i> Medieval Irish Texts	12	Wahlpflicht	Aufbau	Ausbau der Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen	Kenntnisse im mittelalterlichen Irischen im Umfang von 12 LP	Modulprüfung: Hausarbeit (Anfertigung einer registeradäquaten Übersetzung eines irischen Textes)
<i>Kelt 24</i> <i>Mittelalterliche kymrische Texte</i> Medieval Welsh Texts	12	Wahlpflicht	Aufbau	Ausbau der Sprachkompetenz im mittelalterlichen Kymrischen	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen im Umfang von 12 LP	Modulprüfung: Hausarbeit (Anfertigung einer registeradäquaten Übersetzung eines kymrischen Textes)

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang *Keltologie*

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang *Keltologie* kann im Praxis- und Profildbereich das Modul "Außeruniversitäres Praktikum" im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs *Keltologie* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 der Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagements, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die/den Modulverantwortlichen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang *Keltologie* ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die bzw. der Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Praktikumsbericht,
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:
Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors/der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen der/des Modulverantwortlichen für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

– Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.

– Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, und der Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld.

– Eine Reflexion der eigenen Qualifikationen und eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern die im Verlauf des Studiums erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und "soft skills" bei der Bewältigung der im Praktikum gestellten Aufgaben hilfreich waren und eingesetzt werden konnten.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs M.A. *Keltologie* ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das ggf. anzufertigende Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums-einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichtes herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.